



Fördermöglichkeiten 2026

21. April 2026



Referent: Michael Maucher, Energieagentur Oberschwaben gGmbH & Energieberater der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Beratungsmöglichkeiten - Auszug

Verbraucherzentrale:

- Stationäre Beratung / telefonisch / Videoberatung - kostenfrei
- Vor-Ort-Beratung (Basis- / Gebäudecheck) – Eigenanteil 40 €

Energie-Effizienz-Experten:

- BAFA-Energieberatung (iSFP)
 - Ein- oder Zweifamilienhaus - 50% Zuschuss, max. 650 €
 - Wohngebäude ab 3 WE - 50 % Zuschuss, maximal 850 €
 - Zusätzl. für WEG: 250 Euro einmalig pro WEG bei Erläuterung der Beratungsergebnisse im Rahmen einer Wohnungseigentümersammlung oder Beiratssitzung.

→ www.energie-effizienz-experten.de

Förderung über Steuer (bei selbstgenutztem Gebäude)

Für alle Maßnahmen, welche auch über die BAFA als Einzelmaßnahmen gefördert werden:

- Gebäudehülle
 - Anlagentechnik
 - Heizungstechnik
 - Heizungsoptimierung
- 20% der Kosten (Förderhöchstgrenze beachten)
- Bestätigung durch Handwerker nötig, Überweisung der Rechnung,
- Erstattung über die Einkommensteuer (über 3 Jahre (7%, 7%, 6%))

Fördermöglichkeit: Einzelmaßnahmen (BAFA)

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	-	-	-	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	-	-	-	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	-	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	-	-	-	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	-	-	-	-	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.

Heizungsförderung 2026

5% Bonus (besondere WP-Anlage)



30 % GRUNDFÖRDERUNG

Für den **Umstieg** auf **Erneuerbares Heizen**. Das hilft dem Klima und die **Betriebskosten bleiben stabiler** im Vergleich zu fossil betriebenen Heizungen.



30 % EINKOMMENSABHÄNGIGER BONUS

Für selbstnutzende **Eigentümerinnen und Eigentümer** mit einem zu versteuernden Gesamteinkommen **unter 40.000 Euro pro Jahr**.



20 % GESCHWINDIGKEITSBONUS

Für den **frühzeitigen Umstieg** auf Erneuerbare Energien **bis Ende 2028**. Gilt zum Beispiel für den Austausch von Öl-, Kohle- oder Nachtspeicher-Heizungen sowie von Biomassekessel & Gasheizungen (**mindestens 20 Jahre alt**).



BIS ZU 70 % GESAMTFÖRDERUNG

Die Förderungen können auf bis zu **70 % Gesamtförderung addiert** werden und ermöglichen so eine attraktive und nachhaltige Investition.



SCHUTZ FÜR MIETERINNEN UND MIETER

Mit einer **Deckelung der Kosten** für den Heizungstausch auf **50 Cent pro Quadratmeter und Monat**. Damit alle von der klimafreundlichen Heizung profitieren.

Nicht bei Umstieg auf reine Biomasse!
(Einzelheizung/Gebäudenetz)

BEG - Förderfähige Kosten 2026

Wohngebäude

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten bei **Heizungstausch**:

- Förderfähigen Kosten max. **30.000 Euro** für die erste WE
- Mehrfamilienhäuser:
 - 30.000 Euro für die erste Wohneinheit
 - 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit
 - 8.000 Euro für die siebte und jede weitere Wohneinheit

Förderfähige Kosten bei Heizungsanlagen können nur einmalig und nicht pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

→ **Antragstellung über KfW (außer Gebäudenetz)**

BEG – Neu: Ergänzungskredit

- Ergänzungskredit für **Heizungstausch und sonstige Effizienzmaßnahmen**
- WG: Max. Kreditsumme: **120.000 €/WE**,
 - max. **Zinsvergünstigung: 2,5%** für die erste Zinsbindungsfrist (max. 10 Jahre)
 - Voraussetzung: **Brutto-Haushaltsjahreseinkommen** i.H.v. max. **90.000 €**
- Erhältlich bei der Hausbank/Geschäftsbank unter Vorlage einer Zuschusszusage (KfW) bzw. eines Zuwendungsbescheids (BAFA).

Ablauf Antragsverfahren Heizungsförderung KfW

- Kontaktaufnahme Sanitär-/Heizungs-/Klimatechnik-Fachunternehmen und Austausch wg. Förderung; Bestätigung zum Antrag (BzA) durch Fachunternehmen
- Lieferungs- und Leistungsvertrag für neue, förderfähige Heizung mit Fachunternehmen; inkl. vorauss. Datum der Umsetzung + Vertragsbestandteil: Erteilung der Förderzusage durch die KfW als aufschiebende bzw. die Ablehnung der Förderung durch die KfW als auflösende Bedingung
- Registrierung Im Kundenportal „Meine KfW“ + Beantragung Zuschuss
- **Vorhaben nach Erhalt der Zuschusszusage umsetzen** und Bestätigung nach Durchführung (BnD) vom Fachunternehmen bzw. Energieeffizienz-Expertin/Experten erstellen lassen.
- Einreichung Nachweise

Definition Vorhabenbeginn

- Grundsätzlich gilt schon der **erste Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen** für das Vorhaben als **Vorhabenbeginn**.
- Bei aufschiebender oder auflösender Bedingung in Bezug auf die Förderzusage, wird der Vertrag erst rechtskräftig nach Erhalt der Förderzusage. Zeitpunkt der Förderzusage = Vorhabenbeginn. **Vor der Förderzusage dürfen keine Baumaßnahmen** begonnen werden **und keine (Abschlags-)Zahlungen** erfolgen.
- **Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen** (inkl. Erstellung der Technische Projektbeschreibung bzw. der BZA) stellen **keinen Vorhabenbeginn** dar und dürfen vor Antragstellung erfolgen.

BEG EM (Heizung) – WEG – Ablauf Antragstellung I

Die Antragstellung in WEGs erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

1. Nachdem die WEG in einer Eigentümerversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat, dass sie eine Förderung der neuen Heizung durch die KfW in Anspruch nehmen will, stellt die Verwaltung der Wohnungseigentümergeinschaft bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den gemeinschaftlichen Antrag auf
 - die Basisförderung (sowie gegebenenfalls Effizienzbonus und Emissionsminderungszuschlag, siehe oben) für die Gesamtkosten der Maßnahme am Gemeinschaftseigentum.

BEG EM (Heizung) – WEG – Ablauf Antragstellung II

2. selbstnutzende Wohnungseigentümer*innen:

Um einen Einkommensbonus und/oder den Klimageschwindigkeitsbonus zu erhalten, müssen selbstnutzende Wohnungseigentümer*innen separat einen Zusatzantrag bzw. Zusatzanträge für ihre Wohneinheit bei der KfW stellen.

Die Nachweise (z.B. Einkommensteuerbescheide, Meldebestätigung) müssen die einzelnen Wohnungseigentümer*innen selbst erbringen.

Wichtig: Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Zusage der Basisförderung und vor der Nachweiseinreichung für die Basisförderung geschehen.

Wie und wo kann der Förderantrag gestellt werden?

1. Hausverwaltung:

- Für den Heizungstausch / den Einbau eines neuen EE-Wärmeerzeugers (ausgenommen Gebäudenetzen): Antragstellung **im Kundenportal „Meine KfW“** bei der KfW

2. Nur für selbstgenutzte Eigentumswohnung:

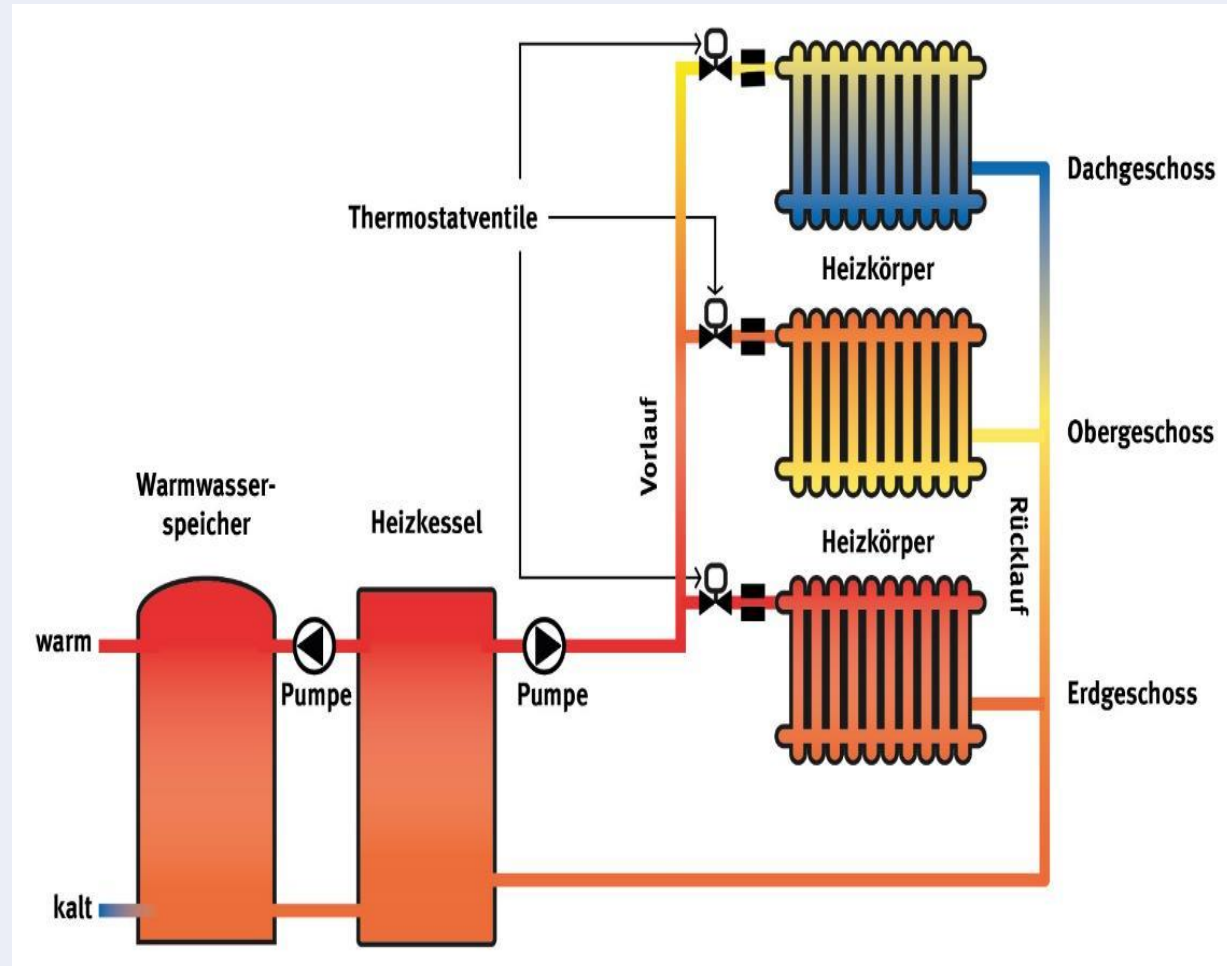
- Nach Antragstellung und Vorliegen des Förderkennzeichens der KfW (Info kommt von der Hausverwaltung)
- Beantragung persönliche(r) Bonus/Boni **im Kundenportal „Meine KfW“** (www.meine.kfw.de)
- Achtung: Fristen beachten!

Hydraulischer Abgleich

Ohne Abgleich

Oben: zu geringer Durchfluss
- Es wird nicht warm

Unten: zu viel Durchfluss
-Geräusche in Heizkörpern



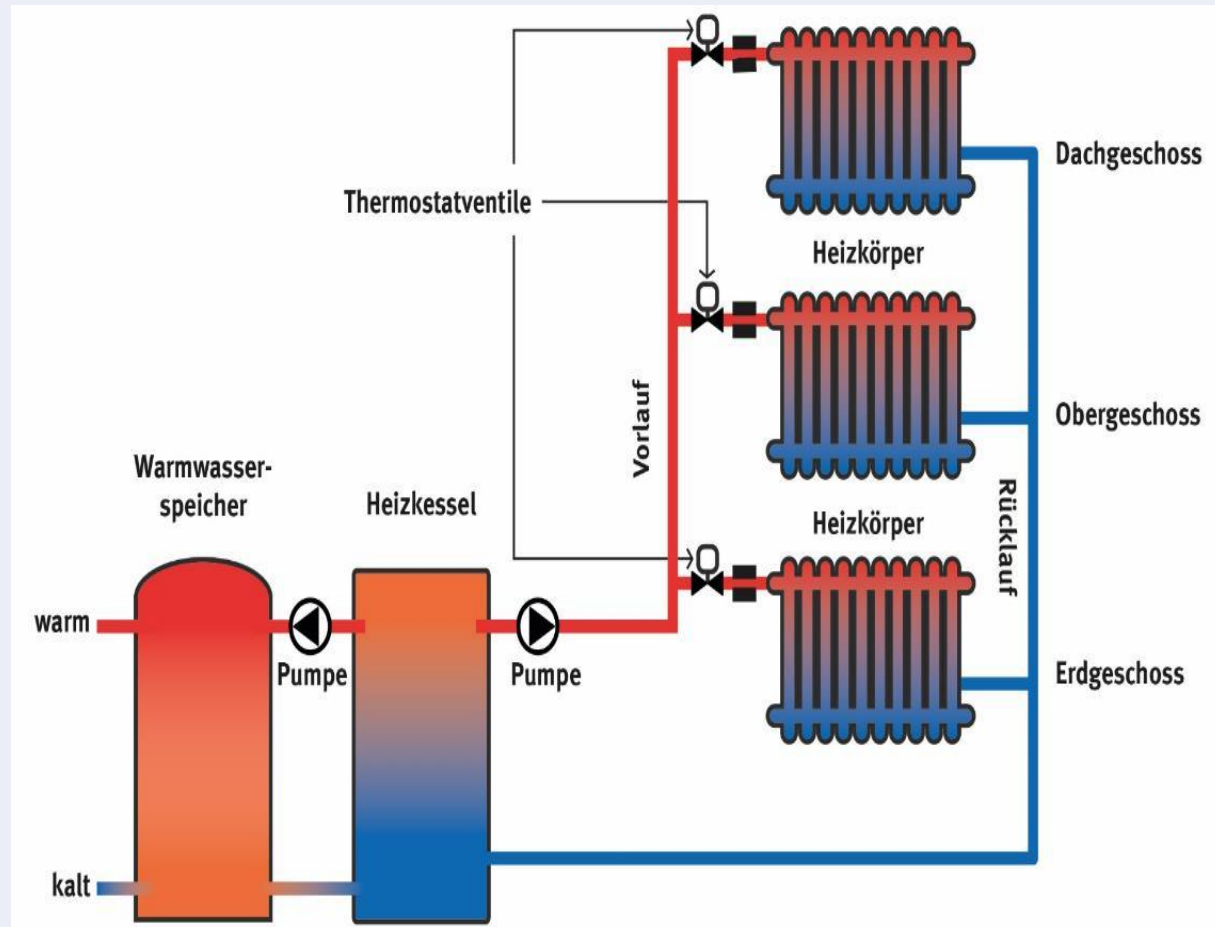
Quelle: Verbraucherzentrale

Hydraulischer Abgleich – Verfahren B (raumweise)

Mit Abgleich

Gleichmäßige
Wärmeverteilung
- Es wird warm

Geringere
Vorlauftemperatur
- Weniger
Wärmeverlust

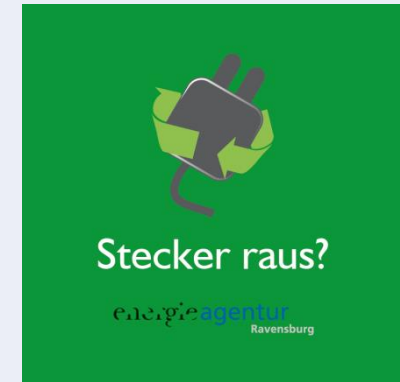


Quelle: Verbraucherzentrale

AUSBLICK – Was kommt noch?

- Novelle des GEG
- Evtl. Anpassung der Förderprogramme
(was **gefordert** ist wird nicht **gefördert**!)
- ...

Leisten wir unseren Beitrag zum Klimaschutz



Energieeinsparung (nicht verbrauchen)

Effizient nutzen

Erneuerbar(e) Energien

PACKEN WIR ES GEMEINSAM AN!

Wir begleiten Sie auf dem Weg der Energiewende



Energieagentur Oberschwaben gGmbH

www.ea-obs.de / info@ea-obs.de

Ravensburg (Zentrale):

Tel. 0751/76 470 70

Biberach:

Tel. 07351/37 23 74

Friedrichshafen:

Tel. 07541/28 99 510

Sigmaringen:

Tel. 07571/68 21 33